

N. 108, 40.

Ye
5820

Neur Ordnung Eines Erbarn Raths der Stadt Zwickaw / wie dieselbe revidiret, vor- newert / vnd allen Bürgern vnd Einwohnern zur nachrichtunge publiciret worden.

X 2044138



Im Jahr nach Christi Geburt 1609.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)





Sir Bürger-
meister vnd Rath
der Stadt Zwickau/ fügen
hiermit allen vnd jeden vn-
sern Bürgern vnd Einwoh-
nern / auch menniglich / so
sich bey vns in vnd vor der
Stadt auffhalten / vnd vn-
sers schutzes gebrauchen / zu wissen / Demnach sich
bisherö hin vnd wieder im Lande / vnter andern auch
bey vns / allerley gefehrliche brandschäden ereignet /
vnd wo nicht Gott mit gnaden für gewesen / sich zube-
sorgen / daß durch allerhand verdecktliche vnd böse
Leute / so sich entweder aus feindschafft / oder gescheneck
vnd verheischung / wider Gottes Gebot vnd die liebe
des Nechsten / zu schedlichem verderb ganzer Städte /
Flecken vnd Dörffer bestellen lassen / grosser vn-rath
möchte verursacht werden / Wir aber vnserg Ampts
halben schuldig seyn / gemeiner Stadt gedeyen zu
suchen / dargegen derselbigen nachtheil vnd schas-
den / so viel möglich / zuuorkommen / das wir in be-
trachtung dieses vnd anders vnserer Feuerordnung
revidiret , dieselbige jetziger zeit vnd gelegenheit nach
in eblichen puncten geendert vnd gebessert / damit aus

A ij

der

derselben ein jeder Bürger / Einwohner / Hausge-
noß / auch die Handwergsgesellen vnd andere / so sich
bey der Stadt auffhalten / in aufflauff vnd fers-
nöten / do deren etwas / da Gott für sey / sich begeben /
wessen sie sich verhalten sollen / daraus sich nottürff-
tig ersehen möchten. Wollen darauff vnd gebieten
ernstlichen bey vnnachlässiger straff / daß sich ein je-
der Bürger vnd Einwohner / in oder aufferhalb der
Stadt / bey seinen trewen / pflichten vnd Bürger-
lichem gehorsam / damit er vnserm gnedigsten Chur-
fürsten zu Sachsen / vnd vns dem Rath verwandt
vnd zugethan ist / denselben also nach vnd nicht an-
ders halten.

Vnd die weil von nöthen / daß man vor allen
dingen auff mittel / fersgefahr / so viel möglichen
zuuerhüten / vnd do sich dieselbe ereignen wolte / auff
allerley vorrath / demselben zubegegnen / bedacht sey:
Als wollen wir der Rath die verordnung thun / daß
alle vnser gebäude dermassen verwahret / damit
nicht in denselben entweder vns / oder aber gemeiner
Bürgerschaft durch verwarlosung / schaden zuge-
füget werde.

Wir wollen auch / wie dann bißhero allbereit ge-
schehen / verschaffen / daß eine nottürfft fersgereth /
als wasserbüten / fershacken / leitern / liederne Ey-
mer / ferslateren vff stangen / schutzbreter / fers-
pfannen auff's Rathhaus vnd an andere örter in der
Stadt / wie folget / verfertiget werden / auff welche
denn

dem die verordneten Fischherren / Zeichknecht / so der
in der Stadt wohnet / beyde Marck- und Röhren-
meister / auch die Bader bey ihren pflichten vnd des
Raths straff / damit in der zeit der noth / von densel-
ben kein verzug oder nachtheiliger schade den jenigen
erfolge / welchen das sewer nahe ist / Oder die Leute so
leschen sollen / an ihren leiben vnd gesundheit / mit fal-
len vnd sonst fehrigkeit zubefürchten / ein fleissiges
auffacht haben / daß es in werden erhalten / vnd so offft
es die notturfft erfordert / wiederumb angerichtet
vnd gebessert werde. Zu dem auch / das es hin vñ wie-
der nach vnserm befehl also vcrordnet / daß mans in
eile alsbalde an der hand haben vnd erlangen möge.

Das Wasserrad sol der Bawherr vnd Stad-
zinnman vermessen in acht nehmen / daß jeder-
zeit / zu förderst aber in sewersgefahr / eine notturfft
wasser in die Stadt gebracht werde.

**Wo des Raths fewrleitern
vnd Schutzbreter sollen ge-
funden werden.**

Ein wagen mit fewrleitern

Im ersten Viertel.

Einer auffm Kloster.

**Der ander hinter Herrn Thomæ Pitschen Wit-
ben hause / oder bey dem Fleischer thurm.**

Im andern Viertel.

A iij

An

An der Badstuben/ vnd
vnten an der Mauer vnter Peter Zeschen hauß.

Im dritten Viertel.

Vnten an der Mauer nicht weit vom thore.

In der Hundsgassen.

Im vierdten Viertel.

Ben S. Nielas Kirchen vnd

Vnter dem niedern Kornhause.

Vor den Thoren.

1. Vor dem Treuckthor vffm graben / sechs Leitern vnd zweene Hacken.
2. Vffm Sande / vier Leitern / vnd zwene Hacken.
3. Vor dem niedern Thor fünff leitern / ein Hacken.
4. Vor dem Frauenthor / vier leitern / vier Hacken.
5. Vor dem obernthor / fünff leitern / drey Hacken / vnd zwo gabeln.

Leuchtpfannett

Im ersten Viertel.

1. An David Kanfften
2. An Jeremie Köllers
3. Matthes Cunrads
4. H. D. David Pißchens
5. An der Frauen von der Plauniß
6. An der Flaschen

haus.

Im

Im andern Viertel.

1. An David Winters
 2. An Abraham Müglers
 3. Michel Böglers
 4. Hans Müllers
 5. David Wunderlichs
 6. David Milij
- } hauß.

Im dritten Viertel.

1. Phillip Wirckers in der Korngassen
 2. Herr Peter Ulrichs
 3. Herr Balthasar Drummers
 4. Herr M. Johan Gebharts
 5. Hansen Hechelmöllers Witben
 6. David Hahns Witben
 7. Georg Schmidts des jüngern
- } hauß.

Im vierdten Viertel.

1. An Hansen Küchenmeisters
 2. Hansen Francken
 3. Hans Hermans
 4. Frau Pibschin
 5. Hansen Semlers
- } hauß.

Schutzbreter im ersten Viertel.

1. Bey dem Marstall oder umb dieselbe gegend.
2. An der Kandelgiesserin haus.

Im andern Viertel.

An

1. An Simon Kirchhoffs
2. Hansen Sockners
3. An Jacob Blmans
4. An der Badstuben.

Im dritten Viertel.

1. An Georg Zeidlers
2. Christoff Veyrers
3. Hansen Pischens Witbe
4. Christoff Mertens hinter

Im vierdten Viertel.

1. An Hansen Franckens
2. Zachar Leibigers
3. Hansen Baumgärtners

Von der Bürger heuser.

Wie nun wir der Rath unsere des Raths ge-
 bewede dermassen vor sewersgefahr verwah-
 ret / Also wollen wir auch / dasz solches von ei-
 nem jeden Bürger vnd Einwohner allhier geschehe /
 Befehlen demnach /

Dasz Erstlich ein jeder so ein eigen hausz / es
 sey Brauerbe oder nicht / allhier hat / mit allem fleisz
 darauff trachte / dasz er solches / wo nicht mit ge-
 mewe / doch sonsten im gebeude dermassen verwah-
 re / dasz er ohne sonderliche verhengnis Gottes vor
 sewers gefahr möge sicher seyn.

Vor

Vor allen dingen aber sol ein jeglicher Bürger
auff das geleuchte gute achtung / auch zu verhütung
sein selbst vnd ander Leute schaden / seine feueröffen/
Herdtstede / Darren / Breuheuser / Badestuben vnd
andere ort / do man pfleget zu feuern / in fleissiger
sorgfeltigkeit haben / dieselbigen zum öftermal rei-
nigen / oder im fall es von nöthen / anders barwen / vnd
also anrichten lassen / damit daraus kein nachtheil
entstehen / sondern fehrlichkeit vorhütet werden
möchte / Wie denn einem jeden Bürger der ein
Brauwerbe hat / vnd entweder in seinem selbst oder ei-
nes andern Brauhause bräwen lesset / sampt den
Bräuern hiermit eingebunden vnd befohlen seyn
sol / daß sie allewege / wenn man anhebt vnterzufew-
ern / eine messingige Spritzen in das Brauhaus bey
der hand schicken / nach dem solch stücke zu auß-
leschung des glüenden ruz vnd sonst in einem Bräu-
hause sonderlich müß vnd not ist.

Zum Andern / Niemand wer der auch sey / sol
sich mit vbrigem holz / reissig vnd stro oberlegen / vnd
do jemand keine Scheune in der Stadt vnd in sei-
nem hause hat / dem sol nicht mehr geströde als was
er täglich oder wöchentlich für sein Viehe bedarff / he-
rein zu schaffen nachgelassen seyn.

Zum Dritten / Desgleichen sollen die Böt-
tiger / Fischer vnd andere Handwerger / so mit holz /
vnd spenen ombgehen / wie auch die Seiler / so des
Pechs /

pechs/ öhls/ flachses vnd hauffes/ zu ihrem handwerk
nicht entrathen können/ fleißig zusehen/ daß sie/ ihre
Kinder vnd Gesinde / durch vngewöhnliche geleuch-
te/ zu ferserschaden nicht vrsach geben. Vmb welches
willen auch die Seiler / wenn sie ihre wagenschmir
zurichten / solche entweder im Zwinger oder an an-
dern orten / dohin sie gewiesen werden / vnd fersers
halben sicher seyn/ verfertigen sollen.

Zum Bierdten/ Die jenigen so mit Puluer
handeln / sollen dasselbe in einem Gewelb / do nicht
jederman darzu kommen kan/ verwahren.

Zum Fünfften/ Auch sollen die ledigen ge-
pichten fässer an einen solchen ort / darinnen sich
fersers nicht zubefahren/ verschaffet werden.

Zum Sechsten/ Die Wirth vnd Gastgeber
sollen nachts / wenn sie viel Geste haben / in ihren
heusern einen Wächter halten / der da vffs geleuchte
in Ställen vnd sonst fleißig achtung habe / bey
straff eines Silbern schocks.

Fewergereth der Bürger.

Alle vnd jedliche Bürger so zu brauen berech-
tigt / sollen schuldig seyn/ vnseumlich so viel
liederne eymer in ihre heuser zu keuffen/ als er
gebrende vff seinem hause hat/ auff daß er derselbigen
in zeit der noth / in seinem hause für das flugfewer
vnd

vnd sonsten / zu verhütung seines selbst schadens / ge-
brauchen möge.

In gleichen / welche Bürger keine Brauerbe ha-
ben / aber dennoch dessen haus ober hundert gülden
würdig / sol schuldig seyn / vff ein jedes hundert gülden
einen liedernen eymer zu zeugen.

Ein jeder Bürger so ein Brauerbe hat / sol ver-
pflichtet seyn / zum wenigsten eine lange leiter vnd
sewerhacken zu schaffen / Die aber so keine Brauer-
be / so wol auch die so Scheunen vor den thoren ha-
ben / sollen in ihr haus vnd Scheunen eine sewerleiter
zu zeugen / bey straff eines guten schocks / verpflich-
tet seyn.

Weiter so sol ein jeder Bürger in oder aussers-
halb der Stadt / welches haus mit schindeln gedackt
ist / vorpflichtet seyn / zwo hülzerne dachkrücken / auff
oder in seinem hause zu halten / damit in der noth die
schindeln abzustossen. Welch haus aber sonderlich
grosse dachung hette / da sol man nicht allein zwo / son-
dern dreye / viere / oder noch mehr krücken / nach gele-
genheit haben.

So sol auch ein jeder Handwerg aus seiner la-
den sewerenmer zu zeugen / vnd dieselben alle mal den
eltesten Biermeistern in verwahrung zu vbergeben
schuldig seyn / Nemlichen

| | |
|----------------------------|---------|
| Das Handwerg der Schneider | Zehen |
| Lohegerber | Zwanzig |
| Fleischer | Zwanzig |
| | B ij |
| | Leinwe- |

Leinweber
Kürschner
Krahmer
Schuster
Sattler

Zwene
Zwene
Zehen
Sechse
Zwene

Zuchmacher haben ihre vff dem Kornhaus.
Geschenckte handwenger der Schmide Zehen.
Vngeschenckte handwenger der Schmide Zehen.

Kiemer
Böttiger
Glaser
Barbierer
Beutler

Zwene
Zwene
Zwene
Zwene
Viere

Weißgerber
Zuchbereiter
Fischer

Drey
Zwene
Viere

Hüter
Kannengiesser
Seiler

Drey
Zwene
Viere

Gürtler
Zuchscherer
Grempefesser

Zwene
Viere
Zwene

Vnd solche alle mit ihrem handwergs zeichen ver-
mercken.

Von besichtigung der feuer-
stedte allenthalben/ wie die
genant.

Vnd

S Ad damit oben angezeigte stücke allenthal-
ben desto besser mögen richtig erhalten wer-
den / so sollen alle jahr vngeschrlich Bartho-
lomei in jeklichem Viertel in der Stadt / zwene des
Kaths / als deren einer aus dem regierenden / vnd der
andere aus dem alten Rath / so in demselben Viertel
entweder wohnet / oder die schlüssel zu den Thoren
hat / sampt den Viertelsherrn vnd Viertelsmei-
stern / Desgleichen auch der verordente Schultes
mit seinen Schöppen vnd den Hauptleuten in der
Vorstadt / von hause zu hause umbgehen / vnd allda
in jeklichem hause die Feuerössen / Herdstedte / Bad-
stuben / Backofen / Darren / auch die Krücken / En-
mer vnd Feuerhacken / vnd anderer ort / da man pfe-
get feuer zu halten / besichtigen.

Würde sich nun befinden / daß an einem ort sehr-
ligkeit zu besorgen / oder aber / daß die Krücken /
Hacken vnd Enmer / so ein jeder halten sol / nicht vor-
handen / oder etwas brechhaftig seyn würden / So
sollen sie denselbigen untersagen / vnd bey des Kaths
ernstlicher vnd vnnachlessiger straff eines silbern oder
guten schocks / die feuerstedte abzuthun / oder nach
gelegenheit in einer namhaftigen zeit zu endern / oder
zu bessern / desgleichen auch das feuergereth zu-
schicken oder zu bessern / gebieten / damit ihres vnflis-
ses halben kein schaden erfolge. Were es aber sache /
daß einer oder mehr so gar sehrlich mit dem feuer
umbgiengen / oder so böse vnerbawete feuerstedte
hätten /

hetten / daraus zu besorgen / daß vor der zeit der besichtigung nachtheil entstehen möchte / So sol ein jeglicher Nachbar dasselbige / wie dann auch / wie seit Gesinde mit den liechten ombgehe / nach geschehener freundlichen erinnerung / solches vns dem Rath vnerzüglich anzeigen / damit nottürfftig einsehen verschafft werde.

Do auch der Thürmer vffm Thurm innen würde / daß die Bürger vnd derselben Gesinde / mit den geleichten vnd schleissen / die dann hiemit genßlich verboten seyn sollen / in ihren heusern / höfen / ställen vnd sonsten gefehrlich ombgiengen / sol er solches vnseumlich dem regierenden Bürgermeister ansagen / damit die vordrechere zu gebürlicher straff gezogen werden mögen.

Buß oder straff der jenigen / bey denen feuer außkömpt.

Siewol auch ein jeder Bürger vnd Einwohner Wissenschaft hat / daß von alter Stadtgewonheit hero / ein jeglicher / bey dem feuer außkommen ist / fünff gute schock zur busse gegeben hat / vnd im fall / da Gott einen jeden vor behüte / noch vnnachlessig so viel geben sol vnd muß / Wie dann dasselbige hiermit in krafft diß wiederumb vernewert / vnd einem jeden / sich für schaden zu hüten / angezeigt vnd ernstlich vermeldet seyn solle : Damit aber dennoch
die

die jenigen bey denen fewer auskommen/nicht verur-
sacht werden / sich aus furcht solcher straff / des
leschens allein zu vnterziehen/vnd das fewer in dessen
weiter oberhand nemen zu lassen/wie sichs dann bis-
hero etliche mal zugetragen / So wollen wir solches
dermassen erkleret haben / nemlich: Wo einem in sei-
nem hause oder sonsten aus vnfließ ein fewer auske-
me / vnd derselbe solch fewer gegen seinen Nachbarn
oder sonsten selbst beschriere / vnd also leschen thete/
daß es nicht weiter öffentlich beschrieren oder beleutet
würde/so sol er nicht so stracks vmb die gefasste busse/
sondern nach des Raths erkentnis gestrafft werden.
Würde es aber öffentlichen beschrieren vnd beleutet/
so sol er die obgemeldte geldstraff vnnachlessig zu ge-
ben schuldig seyn / Vnd so es einer am gute nicht ver-
möchte / leibsstraffe in oder auff einem verschlossenen
Thurm/nach vnserm erkentnis/eine zeitlang darumb
leiden vnd tragen / auff daß andere eine schein darob
fassen/vnd sich in dergleichen sachen so vielmehr sorg-
feltiger vnd embsiger erzeigen mögen.

Von fewer zu beleuten.

W Am nun ober obgeschriebene fleissige ver-
wahrung vnd fürsichtigkeit/da Gott für sey/
ein fewer auskeme/so sol dasselbige der Thür-
mer / als der hierzu für einen sonderlichen auffseher
vnd wächter bestellet ist / wann er funcken auffgehen
sichet/

sihet / mit zweyen schlägen melden / vnd so es oberhand genommen / zu sturm kurz oder lang / nach dem es schaden thun möchte / mit der feuer glocken beleuchten / vnd wo es des Nachts were / mit der Latern vnd einem brennenden liecht darinnen / oder am Tage mit der Feuerfahnen anzeigen / dergestalt / daß allewege obgemelter feuerzeichen eines gegen dem ort / do das feuer ist / zum thurm heraus gesteckt werde / damit sich die Leute darnach zu richten haben.

Wann zwey Feuer zugleich auffgiengen / oder so eines an einem ort auffgangen / vnd als balden hernach an einem andern ort noch eines gesehen würde.

Nach deme zum öfftern erfahren / daß sich in Kriegsleufften / oder wo man einer Stadt zu sehen wollen / zugetragen / daß an zweyen orten feuer eingelegt / oder sonsten vngesefhrlich zwey feuer zugleich / oder kurz nacheinander auffgegangen seyn / vnd in diesen geschwinden sorglichen leufften / sich auch allerley zuorsehen vnd wahrzunehmen von nöten ist / Als verordnen wir / wo der Thürmer zwey feuer zugleich / oder kurz nach einander würde sehen auffgehen an zweyen orten / in oder aufferhalb der Stadt / daß er neben dem stürmen in die Trommeten stossen / vnd damit eine anzeigung thun solle / damit man solche zwey feuer eigentlich innen werden /

werden / vnd sich darnach richten möge / Vnd wenn
das feuerblasen zugleich mit dem stürmen gehet / so
sol ein jeglicher Bürger in der Stadt / der zu einem
Thor vnd sonst zu nichts anders beschieden were /
sich dermassen zu halten schuldig seyn / wie hernach
von den jenigen so zum Thoren zuzulauffen verord-
net. Die grosse glocke aber sol man nicht eher / es sey
daim daß man sehe / daß sich das Volck zur wehre
nicht finden wolte / rühren / damit das Volck nicht so
gantz erschreckt / den nothbedrengten Leuten zu helf-
fen abgehalten werde.

Wer zum feuer lauffen vnd wehren sol.

WEil auch aus allerley bewegenden vrsachen
befunden / daß nicht gut / sondern viel mehr
fehrlich vnd hinderlich ist / daß jederman zum
feuer leufft / so wird verordnet / daß so balde solch
stürmen vnd blasen gehört vnd vernommen wird / an
welchem ort in oder aufferhalb der Stad das feuer
auffgegangen / So sollen von stund an bey ihren
trewen vnd pflichten schuldig seyn zum feuer zu lauf-
fen / alle Zimmerleute / Wagner / Fischer / Böttiger /
Steinmeßen / Mewrer / Ziegel- vnd Schieferdecker /
vnd alle die jenigen / die sich von wegen ihrer hand-
swerger mit arten vnd beylen zu behelffen wissen Zu
dem auch alle Schmide / Schneider / Gerber / Kürsch-
ner /

ner vnd alle handwerger / so hernach beschriben vnd zu nichts sonderlichs verordnet seyn.

Item alle Handwergsgesellen / als die grosse menge der Tuchknappen / Schmide / Becken-vnd Fleischerknechte / Gerber-vnd Kürschner gesellen / Täschner / Schneider / Blatner / Messer-vnd Nagel- schmiede / Schlösser / Sporer / Büchschmiede / Ringmacher / Rodtgiesser / Tischer vnd andere hand- wergsgesellen / wie die namen haben / vnd ihrer hand- werger halben ordentlich nacheinander zu erzehlen seyn solten / keiner ausgeschlossen / Dann die Schue- knechte / so hernach beschriben / insonderheit verordnet seyn / auch alle Bräwer / Melzer / vnd andere die sich bey der Stadt nehren / nach dem sonderlich die hand- wergsgesellen / als die gewanderten / so dieses vnd an- ders mehr gesehen / vnd sich für andern in die sache zu schicken wissen / die sollen auch / doch mit wehrgerete / als mit äxten / beylen / schuffen / stüßen / feuerhacken / leitern / eymern vnd allen dem so zum feuer dienstlich / vnd sie tragen vnd fortbringen können / zulauffen / vnd allda das feuer trewlich leschen vnd dempffen / vnd das jenige / darumb sie von den Herren des Raths / so darzu verordnet / angesprochen möchten werden / bey straff fünff groschen / vollenden helffen.

Vnd damit die Handwergsgesellen zu solchen desto williger vnd gehorsamer seyn möchten / zu dem / daß es ein werck der liebe ist gegen dem Nechsten / So wollen wir ihnen allezeit / nach gelegenheit
ihrer

ihrer mühe vnd arbeit / eine verehrung thun.

Desgleichen auch gegen einem jeglichen / so trewer wolmeynung halben in feuersnöten / mit falschen / oder sonsten ein schaden widerführe / des arbeitslohns vnd sonsten zu erzeigen wissen.

Aus einem jeden Handwerk sol der jüngste Viermeister mit seiner besten wehr / sich zu dem ort / do das feuer ist / finden / vnd die gassen vnd ecken derselben / dergestalt in acht haben / daß niemand / der nicht mit gereth zum leschen tüchtig ankömpt / zum feuer gelassen / sondern der raum denen so zum feuer eilen / vnd wasser vnd anders zuführen / rein vnd offen bleibe.

Die Thor zu vorwahren.

Es sollen auch alsbalde so feuershalben zu sturm geschlagen wird / alle vnd jegliche Bürger / so in ein vierteil gehörig / vnd hernach nicht sonderlich verordnet sind / mit ihren gewehren zum thor in seinem vierteil zulauffen / vnd daselbst neben den verordneten Hauptleuten vnd den Thorwärtern / denen es hiermit sonderlich vffs höchste befohlen seyn solle / die thor zuschliessen / die ketten fürziehen / oder wo es des nachts were / sonsten ober vnd vnter den thoren fleissig zusehen / vnd nicht darvon gehen noch die thore öffnen / sie werden dann durch die Bürgermeister oder andere Herren des Raths /

§ ij vff

vff befehl der Bürgermeistere abgefördert / oder solches zu thun geheissen. Würden sie aber an dem stürmen vnd blasen vermercken / daß zwey feuer vorhanden vnd angangen weren / so sollen sie jeblich thor zum allerwenigsten mit zwanzig Mannen bestellen lassen / vnd die andern alle miteinander von allen thoren / mit ihren gewehren eilend vffn Marck kommen / vnd alda weiters bescheids gewertig seyn.

Desgleichen sollen die Leute vor den thoren in der Vorstadt auch zu thun schuldig seyn / vnd sonderlich wo bey tage ein feuer auskeme / in oder außershalb der Stadt / vnd beleuet oder sonsten gestürmet würde / so sollē sie alle Schläge für den thoren vff den gräben / vnd wo sie sonst in der Vorstad seyn / eilend zusperren / Welches auch sonderlich den Hauptleuten / vnd den jenigen die der Schläge halben befehl haben / bey ihren pflichten eingebunden seyn sol / vnd sollen zu jeblichem Schlage zum wenigsten ihr viere / mit ihren gewehren / verordnet werden / die dabey warten / biß so lang sie abgefördert / vnd ihnen ein anderer bescheid gegeben werde.

Die Thor vnd Stadtmauer zu vorwahren.

S balde als ein feuer beleuet oder sonsten gestürmet wird / sollen die alten vnd jungen Büchschützen / so dieses jahr von der handswerger

werger wegen vnd sonsten pflegen zu schiessen / mit ih-
ren Musketen vnd langen Pirschrohren / kugel/
Puluer vnd andern / das darzu gehörig / vff die thore
vnd Thawren lauffen / in dem Viertel / darein ein
jehlicher beschieden / vnd neben dem Herrn des
Raths / welchem die schlüssel zum thor vertrauet /
sich allda mit ihren geladenen büchsen fleissig umbse-
hen / andere fehrigkeit zuvorkommen / Dann die ver-
ordenten Büchschützen / sollen zu andern stücken /
die in dieser ordnung in gemein geschafft / vnvorbun-
den / sondern allein / wie gemeldet / vff die Thawren
geordnet seyn.

Die liederne eymer zum feuer zu tragen.

D En geschwornen Biermeistern der Schuster /
alt vnd new / sol hiermit bey ihrem gehorsam
befohlen seyn / in ihrem handwerge mit den
Meistern vnd Gesellen / dermassen bestallung zu
thun / daß von ihnen in feuersnoth / die liederne ey-
mer vom Rathhause auff's eilende so es immer ge-
schehen kan / zum feuer getragen werden / vnd wann
dasselbige geschehen / so sollen sie neben andern trew-
lich helffen wehren vnd das feuer dempffen.

Niedere Kornhaus.

§ iii.

Die

Die alten vnd neuen Biermeister / auch die
Vier vnd zwanziger des Tuchmacher hand-
wergs / sollen sich auff das nieder Kornhaus /
mit ihren gewehren versügen / vnd dasselbige in guter
fleissiger achtung haben / vnd sollen von handwergs
wegen / vierzig liederne eymer hinauff zeugen / die sol-
len allewege aldo gefunden werden.

Kornhaus am Frauenthor.

Es sollen die Biermeister der Becken alt vnd
new / sampt ihrer samlung von Meistern / das
Kornhaus am Frauenthor in sewersnöthen /
mit ihrem gewehr / neben dem Kornverwalter in ver-
wahrung nemen / vnd auff das flugfeuer vnd andere
fehrlichkeit fleissig sehen / darzu vierzig liederne eymer
von handwergs wegen hinauff bestellen / die dann al-
lewege alda behalten vnd gefunden werden sollen.

Schütthaus.

Der Schut- vnd bretverwalter / sol neben den
Ablädern vor dem Schütthaus auffwarten
vnd zusehen / damit niemand demselben / durch
was mittel es geschehe / schaden zufügen mögen.

Ober vnd Fleischerpfort.

Von

S In den alten vnd neuen Biermeistern/
auch der Sammlung der Meister des Fleisch-
hauerhandwerks/ sollen mit ihren besten ge-
wehren/ in eilende verwahrung genommen werden/
die Oberpfort vnd Fleischerpfort / also / daß sie sich
bey tage vnd nacht darzu fügen / dieselbigen am tage
zusperrren / vnd dabey bisz auff wieder abforderung in
fleissiger hut sich finden lassen.

Niedere pfort.

Die Einwohner der Heuser bey der niedern
pforten/von dem Eckhause am Unger bey S.
Catharinen / herumb gegen der Pforten zu/
vnd dann wieder von der Pforten bisz an Georg
Honzbergers haus / sollen schuldig seyn / zu sampt
ihren nachkommenden besitzern der heuser / die Nie-
derpforte in fenersnöten zuzusperrren / vnd bey ih-
ren pflichten / mit ihrer gewehr in vorwahrung zu
halten / vnd niemand zu eröffnen / es werde denn
durch den Rath befohlen.

Viertelsmeister.

Die Viertelsmeister sollen neben andern zwey-
en ihren nechsten Nachbarn/ein jedweder mit
den seinen in seinem viertel ombgehen vnd zu-
sehen/das vnter desz/weil man mit dem leschen zu thun
hat/

hat / durch andere böse Leute oder sonsten ferner keine
feyersbrunst entstehe.

Leuchtlatern an den Eckheusern.

So des nachts ein feyer außkeme / sollen alle
Bürger in der Stadt / an welcher Heuser
leuchtpfannen seyn / dieselbigen eilend anrich-
ten / mit kühn / pechknotten vnd andern / auff daß
man in den gassen sehē kan / Vnd nach dem solch stück
sonderlich nützlich vnd nötig ist / So sol einem jeden
bey seinen pflichten vnd straff / dermassen zu thun ein-
gebunden vnd befohlen seyn / daß er sich mit einer
leiter zu sampt andern so zu solchen leuchten von
nöten vnd dienstlich ist / in bereitshaft geschickt
finden lasse.

Ingleichen haben wir die verordnung gethen /
daß durch die Wächter die feyerpfannen alsobalde
vom Rathhaus vff den Marck getragen / vnd darin-
nen feyer zum nottürfftigen geleuchte erhalten wer-
den / darauff dann der jüngste Marckherr / so in feyer
ernöten vff dem marck auffwarten / ein fleissiges aus-
ge haben sol.

Von den Bürgermeistern vnd Rathsherren.

In

Des / weil die vorgeschriebenen / so leschen
sollen / zum feuer zulauffen / auch die jenigen /
so in den vierteln wohnen / zu ihren thoren vnd
sonst an andere ort / dahin ein jeder / wie obstchet / be-
schieden ist / So sollen die Herren des alten Rathes
gar miteinander / außgeschlossen derselbigen Bür-
germeister / vnd die so ihrer ämpter halben albereit
zu andern sachen verordnet seyn / vffs Rathhaus
kommen / mit sampt den Rathes Cämmern / Stadt-
schreibern / Wagnmeister vnd Zöllner / Zu denen sollen
sich in eil finden mit ihrer gewehr / alle Händler /
Krähmer / Goldschmiede / Kandelgiesser vnd andere /
so sonderlich darzu bestellet werden / vnd sollen alda
das Rathhaus helffen in guter fürsichtigkeit hal-
ten / vnd sich zu dem jenigen gebrauchen lassen / das
ihnen befohlen wird.

**Welche Rathes Herren zum
feuer eilen / vnd alda nottürfftige bestel-
lung vnd anrichtung thun sollen.**

Beyde Bürgermeistere sampt den Herren des
sitzenden Rathes / sollen von stund an / so feuer
ershalben zu sturm geschlagen wird / zum
feuer eilen / vnd nottürfftige bestellung thun / Vnd
damit deshalben sie darzu desto eher gefertiget / so
sollen des Rathes Marstaller vnd Thürknecht / als
bald so sie hören anschlagen / alle reisige Pferde im
D Marstall

Marstall satteln / vnd dieselben beyden Bürgermeis-
tern für die heuser bringen. Welcher Rathsherr
nun zu reiten gesinnet vnd geschickt were / der mag
sich für der Bürgermeister heusere finden / vnd mit
ihnen zum feuer reiten / Welcher aber solches nicht
thun / sondern vff seinen pferden / ob er der hette / rei-
ten / oder sich sonst in andere wege darzu fügen oder
begeben wolte / das sol einem jeden zu seinem gefallen
stehen / doch daß ein iezlicher / so seines leibes gebrech-
lichkeit oder andern scheinlichen Ehchafften halber
nicht verhindert würde / ohne aussenbleiben komme /
das jenige mit anrichtung vnd sonstien thue / das sein
vermögen ist. Würde nun des Volcks bey dem feuer
zu wenig / oder sonstien weitere bestallung von nöten
seyn / So mögen sie die Leute aus den Vierteln so vn-
ter den thoren versamlet / zum theil / oder gar darzu
nehmen / doch sollen disßfals der abforderung bey iez-
lichem thore zum wenigsten zwanzig Personen vnd
nicht drunter gelassen werden.

Zu dem regierenden Bürgermeister sollen sich
auch vnseumlich finden / die jenigen / so ein jahr lang
Bürger gewesen / Zu dem alten Bürgermeister aber /
so zwey jahr / mit ihren besten wehren / an das ort /
dohin sie reiten oder gehen / begleiten / auch daß ih-
nen von feindseligen Leuten vnd sonstien kein schade
zugefüget werde / gut acht haben.

So sollen auch allezeit zwené Bürger / so dem
Bürgermeister am nechsten wohnen / zu hauß bleiben /
vnd

vnd fleißige wach halten / damit nicht in derselben ab-
wesen / durch böser vnd feindseliger Leute anregung
ihnen oder des Raths sachen / so sie bisweilen bey
sich haben müssen / kein schaden zugefüget werde.

Gerichtsknechte / Schröter vnd Circkler.

B Ende Gerichtsknechte / auch die Schröter vnd
Circkler sollen sich / wenn ein feuer außkômpt /
alle miteinander für das Rathhaus finden /
auff daß man sie zuverschicken / oder sonst in ande-
re wege zu gebrauchen / allda bey der hand habe.

Bürger vnd Bürgersöh- ne die eigene reißige pferde haben.

Alle Bürger vnd Bürgersöhne die zu reiten
haben / sollen ihre Diener für sich an das ort
lauffen lassen / dahin sie sonst geordnet / vnd
sollen vff ihren pferden gerüstet / oder nach eines je-
den gelegenheit für den Marstall reiten / vnd allda
des Raths weitem befehl erwarten / Wolte aber ei-
ner seine Diener Reiten lassen / sol auch vnverboten
seyn / doch daß er selbst an den ort eile / dohin er / wie
obgemeldet / verordnet ist.

Auffsehen vff den Thorm / Kirch vnd Schuel.

D ij

Dierweil

Derweil sich auch der Thörmer / wann es bren-
te / für vnnuß des stürmens oder blasens /
nicht gnugsamlich ombsehen möchte / zu deme
auch / daß alle sachen in guter achtung vnd hut ge-
habt werden / zu solcher zeit sonderlich nötig / So sol-
len die Herren des alten Raths / von stund an der
jüngsten Herren einen / neben einem besessenen Bür-
ger / den er zu sich fordert / oder der Stadpfeiffer zum
Thörmer vffn Thurm schicken / vnd sich allda neben
dem Thörmer fleissig ombsehen lassen.

Der Kirchner aber vnd Kirchenknecht / beneben
den Pulsanten / sollen bey dem Thurm auffwarten /
vnd ferner niemands hinauff lassen.

Sonsten werden die Kirchendiener / Vorsteher
des gemeinen Kastens / Organisten vñ desselben Cal-
canten / auch andere so auff dem Kirchhoff wohnen /
vff die Kirchen / wie dann auch die Schueldiener be-
neben den Rectorn vff die Schulen vnd Libraren ach-
tung geben / damit wenn der Kirchen vnd Schulen
das feuer nahe were / wasser vff dieselben vorschaffet /
vnd solchen durch verwarlosung kein schade zugefü-
get werde.

**Die Wassergerinne auffm
pflaster zuschützen / vnd das wasser zum feuer
zuleiten / sampt andern so dem anhengig.**

Wann in der Stad ein feuer auffgehet / vnd
beleutet wird / sol der Stadtzimmerman schul-
dig seyn /

dig seyn / alsobalde zu dem Wasserrade vnd mühlgra-
ben zu eilen / daselbst das wasser mit gewalt anzu-
schlagen / darauff dann den Batern vnd derselben
Gesellen / desgleichen dem Teichknecht / so der in der
Stadt wohnet / dem Aufseher ober der gewercken
wasser / sampt den beyden Marckmeistern / auch den
jenigen so an den ecken wonen / do sich dz wasser wech-
selt / hiermit befohlen wird / die wassergerinne vff dem
pflaster / mit mist oder stro zuzuschützen / vnd also anzu-
richten / dasz so viel möglich / das wasser in der Stadt
allenthalben möchte geleitet oder geführet werden an
das ort / oder in die gassen / do das feuer were / Dar-
zu sollen die Wirth vnd Gastgeber den mist oder stro
verschaffen. Vnd insonderheit sollen die Marckmeis-
ter verpflichtet seyn / wo es die eusserste gröste not-
durfft erfordert / vnd nicht anders vmbgangen könnte
werden / dasz sie eins theils Köhrkasten / als die
nechsten obwendig dem feuer / eröffnen / oder andern
zu thun anweisung geben sollen / Doch sol solches von
den Marckmeistern noch andern / nicht ehe gethan
noch geheissen werdē / es sey den vffs aller höchste von
nöten / vnd ihnen von den Fischherrn / der vff solchen
fall / wie oben gemeldet / sich bey den Köhrkasten fin-
den lassen / vnd dasz das wasserschöpfen gefördert
werde / verschaffung thun solle / sonderlichen befohle.

Von den jenigen so wagen
oder Karrenpferde halten.

D iij

Alle

Alle vnd iedliche Bürger / Fuhrleute vnd Kerner /
so pferde haben / vnd vff dem pflaster oder son-
sten pflegen zu fahren / die sollen bey ihren ends-
pflichten verbunden seyn / so balde sie / oder die ihr-
gen so mit den pferden ombgehen / hören / daß ein
feuer beleutet / oder öffentlich beschrienen wird / daß
sie sich von stund an schicken an die ort mit den pfer-
den zu reiten / do sie am nechsten Wasserbüten zu fin-
den wissen / vnd alda Wasser / Leitern / Feuerhacken
vnd andere notturfft / eilende zum feuer führen / de-
nen sol / nach deme sie zeitlich kommen werden / als
nemlich dem ersten zwanzig groschen / dem andern ze-
hen groschen / dem dritten fünff groschen / verehrung
geschehen / wie vor alters herkommen / doch daß sie
mit dem wasserführen auch anhalten / vnd nicht so
balde wiederumb ablassen.

Würde aber einer der pferde hette / aussenblei-
ben / vnd mit seinen pferden nicht führen lassen / oder
aber / so einer einmal gefahren / vnd alsbalde wie-
derumb auffgehört hette / So sollen die vngehorsam-
en gestrafft / vnd den andern an ihrem trinckgeld
abgebrochen werden. Welche Kerner aber do-
zumahl keine Pferde hetten / die sollen mit ihren
Leibern den Fuhrleuten behülfflich seyn vnd hand-
reichung thun / als mit anspannen / wasser schöpf-
fen vnd andern / das andere Leute nicht zu thun
wissen / die mit dem Geschirr nicht können omb-
gehen.

Deß

Des Raths Wagen- Pferde.

In gleicher gestalt / wie obgemeldt / sollen die Fuhrleute im Marstall mit des Raths Wagenpferden / auff's aller eilende vnd ehiste / so sie immer können vnd mögen / zum feuer führen / leistern / hacken vnd wasser / Sonderlich sollen sie die feuerhacken vnd leitern auff den wägen / so obwendig dem Marstall stehen / am aller ersten bringen. Wie denn alle Tagelöhner schuldig seyn sollen / auff solche wägen vnd gerethe zu warten / vnd dasselbe zum feuer zu fördern.

In was gestalt es ein jeder in seinem Hause mit eilendem befehl zube-
stellen / oder zu geschehen verlassen sol /
wenn er zum feuer leufft.

Wenn ein feuer beleuet würde / vnd ein Haus-
wirt wil darzu lauffen / oder an das ort / do-
hin er beschieden ist / So sol er zuuor seinem
Weibe / kindern / oder wo er der keines hette / seinem
eingesinde oder mitwohnern eilend befehlen / daß sie
inmittelst das haus vorwahren / das hausfeuer auß-
leschen / auch sonsten auff das flugfeuer gute achtung
geben / vnd demselbigen zuuor kommen / wasser vff die
böden vnd andere ort / da es von nöten / doch daß sie
alle

allemal das geleuchte in Latern haben/tragen/ auch
sonsten in die ledigen gefesz aus den brunnen wasser
schöpffen/ damit weiere fehrlichkeit verhütet werde.

Welche nicht schuldig seyn
sollen zum fewer zu lauffen / oder an die
ort/ dohin sie sonsten beschieden
seyn möchten.

Werwol aus hierob angezeigten articulu klar
gnugsam erscheinet/ weß sich in fewersnöthen
ein jeder halten / oder wohin er sich fügen sol/
Wie wir es denn hiermit zum oberfluß bey ernster
straff/weiter erwehnende/einem jeden gebieten thun/
sich dem also nach vnd nicht anders zuerzeigen / So
wil vnd sol man dennoch gedult vnd mitleiden tragen
mit den jenigen/so das fewer vff der sciten/ oder ober
die gasse ganz nahe were / sonderlich die zehen nech-
sten nachbarn / die vnd sonsten keine andere / so ver-
mögligkeit halben ihres leibes auskommen können/
mögen entschuldiget seyn/ anheim zu bleiben/vnd mit
außtragen oder sonsten ihre notturfft außrichten.

Fewerdiebe sollen ohne alle
gnade ernstlich gestrafft werden.

Nachdem zum öfftern mahl erfahren/ daß dem
Rath die liederne eymer / vnd armen Leuten/ so
fewers

sewers halben außgetragen haben / das ihre dieblich
ist entwandt vnd enttragen worden / Weil denn sol-
ches höher zu achten / denn ander diebstal / vnd son-
derlich das er von denen geschehen / so bey dem feuer
müßig gestanden / zu vermuthen ist / Als wollen
wir durch unsere heimliche kundschafft vnd sonsten be-
stallung thun / Welches denn ohne das ein jeder selbst
thun sol / das auff die müßigsteher fleißig achtung ge-
habt / vnd also dann die vordrecher / so sie vns ange-
zeigt / gestrafft werden. Würde darüber bey einem
ober kurtz oder lang etwas gefunden / oder überwun-
den werden / das er dieblich entwandt hette / es weren
liederne eymmer / haußgereth oder anders / das da auß-
geflehet / oder zum feuer gebraucht were / der oder die
selbigen sollen ohn alle gnade vnd fürbitte / ob auch
die gestolene wahr nicht gar fünff groschen oder eines
wöchentlichen hencferslohns werth were / vermöge
der Rechte gestrafft werden / Denn es mehr tyran-
nisch vnd verrätherisch / das einer in dem gemüte zu
einem feuer leufft / andern zu stelen oder sonsten scha-
den bezubringen / die doch am brandschaden sonsten
vnfall gnung haben / Das denn die jenigen / so sich
hiebeuor solcher bösen tücke beflissen / warnungsweise
eingedenck seyn / vnd ihnen gesagt seyn lassen sollen.

Wir wollen auch alle die / so solch gestolen gut
wissentlich keuffen / hausen vnd herbringen / vnd das
vns nicht offenbaren / so es ober zwene tage verhal-
ten vnd nicht außgebotten wird / mit gleicher straffe

E

beles

belegen / Dergleichen den wiederfahren sol / so solch gestolen oder ausgeflehet guth finden / vnd nicht wie dergeben / Dann sichs offft zutregt / das einer in solcher noth erschrickt / vnd tregt es an ein ander ort / vnd nicht weis / wo er damit hinkommen ist / welches em es denn ohne gefahr seyn sol.

Von frembden Leuten / So zum feuer kommen möchten.

Derweil auch vnter andern fürsichtiger sorgfaltigkeit / in solchen nöten allerley warzunehmen / vnd sonderlich vff die frembden Leute / so zum feuer kommen möchten / auffzusehen ist / So sollen alle bürger vnd andere / so zum leschen verordnet / vff die frembden Leute / das durch sie nicht weiter schaden erreget / gute achtung geben / Denn es ist wol eher erfahren / das sich frembde Leute vnter dem schein der hülff oder rettung eingedrungen / vnd in deme noch mehr feuer eingelegt haben. So köndte sichs auch wol zutragen / das ein frembder hett angezündet / vnd hülffe es darnach auch leschen.

Wie man sich nach dem brandt verhalten sol.

Wie nun vor vnd in dem brandt / fleissige fürsorge vnd auffsehen von nöten / Also wil sichs auch
auch

auch gebüren/das nach dem brand / wann das fiewer
gedempffet / achtung gegeben vnd fleissige wach ge-
halten werde / damit die alten brende kein new fiewer
erregen / Ordnen derowegen / das der Bawherr
samt zweyen andern Herren / so ihm der Bürger-
meister zuordnen wird / Oder do es vor dem Thor/
neben ihm der Schultes vnd ein Schöppe / die ver-
fügung thue / damit die brandstete durch die Abläder
vnd Tagelöhner vollend gereumet / vnd die wache des
folgenden tages / wie auch die nacht / daselbst vnd vff
den thoren vorsehen / Auch endlich das gereth ein je-
des an seinen ort / vñ des Raths liederne eymer durch
die Bechter vffs Rathhaus / wieder vnseumlich ver-
schaffet / Vnd do es schaden genommen / entweder
wiederumb gebessert / oder ein anders an seine stat
gezeuget werde.

Solche vnser Ordnung / so in
trewer wolmeinung / aus erheischender not-
turfft / nach der lenge gestelt / wolle ein jeder Bürger
vnd einwohner / auch die jenigen so es sonst mit be-
greiffet / fleissig zu gemüth führen / vnd daraus erler-
nen / wessen sie sich im fall der noth / da Gott für sey/
halten sollen / Des werden die jenigen / die es aus
pflicht zu thun schuldig seyn / vorthcil vnd verhütung
ihres eigenen schadens empfinden / vnd dann vnserer
ernsten vnd vnnachlessigen straffe entfliehen / So
wird es den Handwerrgesellen gegen Gott / als ein
E ij ange

akye
5820

angenehme werck der liebe / vnd sonsten gegen vns
dem Raht vnd jedermenniglichen förderlich / ehrlich
vnd rühmlich seyn. Doch wollen wir vns diese vn-
sere Ordnung / im fall der notturfft vnd nach gele-
genheit der zeit / stelle vnd personen zu endern / zu bes-
sern oder gantzlich abzuthun / hiermit vorbehalten
haben / Darnach sich menniglich zu achten. Gesche-
hen Zwickau den vier vnd zwanzigsten Octo-
bris, im Jahr nach Christi geburt Taus-
send Sechshundert vnd
Neune.



W. M.

M. S.



h. 108, 40.

Neur Ordn
Lines Erbarn R
Stadt Zwickaw / wie dieselbe r
newert/vnd allen Bürgern vnd Ein
nachrichtunge publiciret wo



Im Jahr nach Christi Ge

